Gemeinde Rommerskirchen



Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII"

Begründung

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Plar	nungsvorgaben	1
	1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
	1.2	Lage und Abgrenzung	1
	1.3	Planverfahren	2
	1.4	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung	2
2	Städ	Itebauliches Konzept	4
	2.1	Gewerbegebiet	5
	2.1	.1 Art der baulichen Nutzung	5
	2.1	.2 Maß der baulichen Nutzung	5
	2.1	.3 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise	5
	2.1	.4 Aufschiebend bedingte Zulässigkeit	5
	2.1	.5 Erschließung	5
	2.2	Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Dorf- und Festplatz	6
	2.2	.1 Erschließung	6
	2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
3	Sch	utz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	7
	3.1	Altablagerungen und Altlasten	7
	3.2	Kampfmittel	7
	3.3	Immissionsschutz	7
4	Stöı	fallbetriebe	8
5	Arte	nschutz	9
	5.1	Artenschutzrechtliche Prüfung I	9
	5.2	Artenschutzrechtliche Prüfung II	10
	5.3	Lerchenfenster	11
6	Star	ndortkriterien	11
	6.1	Bergwerksfeld	11
	6.2	Grundwassersituation	11
	6.3	Hochwasserschutz	12
	6.4	Erdbebenzone	14
	6.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
	6.6	Boden	15

7	Erschließungskonz	ept/Verkehrsentwicklungsprognose	15
	7.1 Anbindung des	Plangebiets	15
	7.2 Ruhender Verk	ehr	16
	7.2.2	Öffentliche Grünfläche	16
8	Ver- und Entsorgur	ng	16
	8.1 Schmutzwasse	r- und Niederschlagswasserbeseitigung	16
	8.2 Versorgungslei	tungen	17
9	Eingriffs-/Ausgleic	nsbilanzierung	18
10	Umweltbericht		23
	10.1 Einleitung		23
	10.1.1	Anlass und Aufgabenstellung	23
	10.1.2	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	
			23
	10.1.3	Zielvorgaben des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und übergeordneten Fachplanungen	28
	10.2 Beschreibung u	und Bewertung der Umweltauswirkungen	36
	10.2.1	Schutzgut Klima / Luft	36
	10.2.2	Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit	39
	10.2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	40
	10.2.4	Schutzgut Boden / Fläche	42
	10.2.5	Schutzgut Wasser	44
	10.2.6	Schutzgut Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter)	45
	10.2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	46
	10.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	47
	10.3 Alternative Plan	nungsmöglichkeiten	47
	10.4 Schutzgutbezo	gene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	47
	10.5 Maßnahmen zu	ır Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	49
	10.6 Allgemein vers	tändliche Zusammenfassung	49
	10.7 Quellenverzeic	hnis	53
11	Berücksichtigung o	des Umweltberichtes in der Begründung	56

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Rommerskirchen erfährt seit Jahren eine stetig steigende Nachfrage für Gewerbebauland. Durch die räumlich günstige Lage im Umfeld der zwei Großstädte Köln und Düsseldorf, sowie die gute Verkehrsanbindung über die Bundesstraßen B 59 und B 477 ist Rommerskirchen ein attraktiver Standort für Gewerbetreibende. Um der wachsenden Nachfrage nach Gewerbebauland nachkommen zu können, möchte die Gemeinde Rommerskirchen neues Gewerbebauland schaffen. Geplant ist die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete im Ortsteil Rommerskirchen zu erweitern. Durch die Bebauungspläne der benachbarten Gewerbegebiete bzw. des Industriegebiets wurden bereits hohe Lärmkontingente vergeben, die eine weitere Ausweisung eines Industriegebiets, ohne Einschränkung der Bestandsbetriebe, verhindern. Der Bedarf der Gewerbetreibenden richtet sich zudem primär nach Gewerbegrundstücken im Sinne des § 8 BauNVO, sodass die Ausweisung eines Industriegebiets gemäß § 9 BauNVO nicht bedarfsorientiert wäre. Aus diesem Grund soll ca. die Hälfte des Änderungsbereichs zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Anschließend an die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete wurde bereits ein Dorfund Festplatz errichtet. Aktuell finden hier Feste und Veranstaltung statt, die bis 2021 auf dem ehemaligen Festplatz im Ortskern von Rommerskirchen stattfanden. Dies führte jedoch vor 2021 vermehrt zu Konflikten mit den Anliegern. Besonders die wachsende Lärmproblematik machte die Verlagerung des Dorf- und Festplatzes unumgänglich. Der neue Standort ist hinsichtlich des Immissionsschutzes wesentlich konfliktarmer als der bisherige, trotzdem ist er Teil der Ortslage Rommerskirchen und somit für Besucher und Teilnehmer von Festen und Veranstaltungen gut zu erreichen. Alternativen mit ähnlichen Standortmerkmalen standen nicht zur Verfügung. Der Bereich ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Dorf- und Festplatz dargestellt.

Die im benachbarten Bebauungsplan RO 44 "Gewerbepark V" ansässigen Betriebe erfahren durch die Ausweisung des Dorf- und Festplatzes keine Einschränkungen. Im Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" werden Seveso-Betriebe ausgeschlossen, um Konflikte mit dem Dorf- und Festplatz sowie der geplanten Ortsumgehung B 477n zu vermeiden.

Der Änderungsbereich wird langfristig den Abschluss der Ortslage darstellen, und wird deshalb mit einem Grünstreifen als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin versehen. Dieser dient zudem als Ausgleichsfläche. Im Bebauungsplan sollen diese Grünflächen zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

1.2 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Rommerskirchen unmittelbar angrenzend an die Ortslage.

Das Bebauungsplangebiet wird im Süden durch bestehende Industrie- und Gewerbegebiete begrenzt. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch die bestehende Struktur der Industrie- und Gewerbegebiete. Das Gebiet schließt sich an die Flächen des bestehenden

Gewerbepark V an, über den dieser auch erschlossen wird. Das Plangebiet wird im Norden durch die geplante Ortsumgehung B 477 n begrenzt, die westlich des Gebiets auf die B 59 stoßen wird. Zudem orientiert sich die Ausdehnung des Bebauungsplans nach Norden hin an der Größe des Gewerbepark V, sodass das Gebiet eine städtebaulich harmonische Erweiterung der Ortslage darstellt. Die westliche Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ergibt sich ebenfalls aus der Erweiterung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie durch die B 59.

Die Größe des Bebauungsplangebiets beträgt insgesamt circa 4,2 ha. Die Fläche nähert sich einer rechteckigen Grundform mit den Maßen 490 m x 85 m an.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 42.500 m² und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Rommerskirchen:

- Flur 10, Flurstück 120 - Flur 37, Flurstück 125

- Flur 37, Flurstück 126 - Flur 10, Flurstück 146

- Flur 37, Flurstück 105 - Flur 37, Flurstück 130

- Flur 10, Flurstück 355 (teilweise)

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans RO 52 "Gewerbepark VII" erfolgt gemäß § 1 i.V.m. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt und ein Umweltbericht nach den §§ 2 Abs. 4, 2a sowie 4c BauGB angefertigt.

1.4 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die mit der amtlichen Bekanntmachung vom 29.08.2023 wirksam gewordene 51. Flächennutzungsplan-Änderung weist das Plangebiet des Bebauungsplans RO 52 "Gewerbepark VII" als Gewerbefläche und Grünfläche aus.

Demnach ist der Bereich des zukünftigen Gewerbeparks als Gewerbefläche ausgewiesen. Der Bereich des Dorf- und Festplatzes ist als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die Ortsrandbegrünung ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

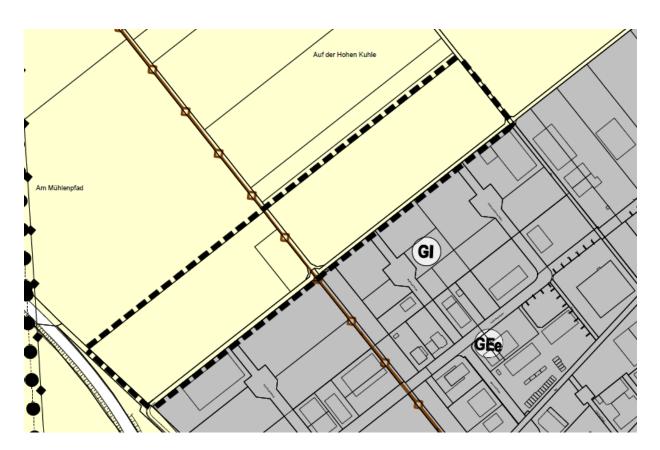


Abb. 1: Ausschnitt FNP vor Änderung



Abb. 1: Ausschnitt FNP nach Änderung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (RPD) weist den nördlichen Teil der Ortslage Rommerskirchen als ASB-GE aus. Die Darstellung des ASB-GE endet vor dem Trassenverlauf der B 477 n.

Die Wirtschaftsflächenreserve, in der das Plangebiet der 51. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbepark VII" liegt, ist demnach im Regionalplan derzeit als ASB-GE ausgewiesen.

Die Gemeinde Rommerskirchen stellte am 05.03.2019 eine Anpassungsanfrage an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz.

Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 08.05.2019 erklärt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.



Abb. 2: Ausschnitt 5. Änderung Regionalplan

2 Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" lässt sich grob in zwei Bereiche aufteilen, die durch einen mittig durch das Plangebiet laufenden Wirtschaftsweg getrennt werden.

Die östliche Hälfte und eine kleine daran angrenzende Fläche der westlichen Hälfte werden als Gewerbegebiet ausgewiesen, das von einer umlaufenden Begrünung eingefasst wird. Der westliche Teil besteht aus der hauptsächlich als Dorf- und Festplatz genutzten öffentlichen Grünfläche. Die Ortsrandbegrünung, die den Abschluss der Ortslage Rommerskirchen bildet, führt entlang des nördlichen Randes des Bebauungsplangebiets.

2.1 Gewerbegebiet

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Der östliche Teil des Plangebiets wird nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt. Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Von der Zulassung von ausnahmsweise möglichen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3, wie Vergnügungsstätten und Betriebsleiterwohnungen, wird aus städtebaulichen Gründen abgesehen. Überdies ist für die Errichtung derartiger Nutzungen an dieser Stelle keine Notwendigkeit gegeben.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe bestimmt. Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt, was auch der Umgebungsbebauung entspricht und eine verträgliche Grundstücksausnutzung gewährleistet. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Die überbaubaren Flächen im Plangebiet sind in einem Abstand von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

2.1.4 Aufschiebend bedingte Zulässigkeit

Für den im Plan abgegrenzten Bereich der archäologischen Grabungen, dessen Untersuchung und Dokumentation noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die festgesetzte Nutzung nach § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) sowie alle Erschließungsanlagen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchung und Dokumentation zulässig sind. Maßgeblich hierfür ist die Auskunft des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland über den Abschluss der Feldarbeiten oder das Datum, an dem die Arbeiten im Baugebiet voraussichtlich abgeschlossen sein werden.

2.1.5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Fortführung der zwei Stichstraßen Alexander-Schleicher-Straße und Melli-Beese-Straße, die als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Verkehrsanbindung des Bebauungsplangebiets wird in Kapitel 7 weiterführend erläutert.

2.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Dorf- und Festplatz

Der Großteil der westlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dorf- und Festplatz ausgewiesen. Die Grünfläche bietet Platz für die temporäre Errichtung eines Festzelts sowie für die bei Veranstaltungen üblichen ergänzenden Nutzungen. Ein Teil der Fläche wurde mit Schotterrasen bepflanzt, der für Fahrzeuge einen stabilen Untergrund bildet, ohne die Fläche voll zu versiegeln. Auf der öffentlichen Grünfläche sind Anlagen zur Steigerung des Erholungs- und Freizeitwerts entstanden. Die Grünfläche bietet somit auch jenseits von Veranstaltungstagen für die Bürgerinnen und Bürger Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Nördlich des Bebauungsplangebiets wird die geplante Ortsumgehung der Bundesstraße 477 (B 477n) entlangführen und westlich des Gebiets auf die Bundesstraße 59 stoßen. Entsprechend des jetzigen Planungsstands wird die nordwestliche Ecke der öffentlichen Grünfläche durch die B 477n touchiert. Dieser Bereich wird bis zu einer Inanspruchnahme durch den Neubau der Bundesstraße als Blühwiese genutzt.

2.2.1 Erschließung

Die Erschließung der Grünfläche erfolgt durch eine öffentliche Verkehrsfläche, die am südlichen Ende der Fläche an die Otto-Lilienthal-Straße, eine Erschließungsstraße des Gewerbepark V, anschließt und einen bogenförmigen Verlauf bis zum östlichen Ende der Grünfläche macht, wo sie auf den Wirtschaftsweg trifft.

Die Verkehrsanbindung des Bebauungsplangebiets wird in Kapitel 7 weiterführend erläutert.

2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Bebauungsplangebiet RO 52 "Gewerbepark VII" wird langfristig in Richtung Nordwesten den Abschluss der Ortslage Rommerskirchen bilden. Entlang der nördlichen und westlichen Gebietsgrenze wird daher eine Ortsrandbegrünung entstehen, die eine städtebaulich ansprechende Gestaltung des Ortsrandes darstellt. Entlang der westlichen Gebietsgrenze bleibt die Ortsrandbegrünung weiter zurück und orientiert sich am wahrscheinlichen Verlauf der Trasse der B 477n, sodass sie nicht von der Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der Straße beeinträchtigt wird. Die Flächen der Ortsrandbegrünung werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Sie dienen zudem zum ökologischen Ausgleich der im Bebauungsplangebiet entstehenden Eingriffe.

3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

3.1 Altablagerungen und Altlasten

Das Plangebiet ist nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Rommerskirchen frei von Altablagerungen und Altlasten.

3.2 Kampfmittel

Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Kampfmitteluntersuchung wurden auf der gesamten Fläche des Plangebiets keine Kampfmittel geborgen.

Nichtsdestotrotz ist es nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, weshalb keine Garantie auf Freiheit von Kampfmittel gegeben werden kann. Aufgrund dessen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

3.3 Immissionsschutz

Um die auf das Plangebiet einwirkenden Emissionen beurteilen zu können wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt (Kramer Schalltechnik GmbH: "Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung im Rahmen der Errichtung des Dorf- und Festplatzes in Rommerskirchen", 2020).

Der innerhalb des Gewerbeparks VII errichtete Dorf- und Festplatz wird als Veranstaltungsort genutzt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ein Veranstaltungskonzept betrachtet. Hierbei wurde als repräsentatives Szenario das Schützenfest herangezogen. Es wurde das Geschehen auf dem vorherigen Festplatz (Zelt, Bühne, Beschallung, Fahrgeschäfte) analog auf die neue Örtlichkeit übertragen. Mögliche bereits bekannte Erweiterungen oder Veränderungen des Veranstaltungskonzeptes wurden mit eingebunden.

Nachfolgend wurde die zu erwartende Geräuschsituation des Veranstaltungsgeschehens im Hinblick auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen schalltechnisch untersucht und beurteilt. Nach einer Beurteilung der Geräuschsituation gemäß Runderlass Freizeitlärm NRW in Verbindung mit der TA Lärm zeigt sich eine Überschreitung von bis zu 6 dB werktags tagsüber innerhalb der Ruhezeit sowie sonn- und feiertags tagsüber innerhalb und außerhalb der Ruheizeit mit den Immissionsrichtwerten eines Seltenen Ereignisses. Werktags tagsüber außerhalb der Ruhezeit werden die Immissionsschutzanforderungen eines Seltenen Ereignisses eingehalten. Zur Nachtzeit (lauteste Stunde) werden die Anforderungen eines Seltenen Ereignisses um bis zu 17 dB überschritten.

Hinsichtlich der "normalen" (nicht Seltenen) Immissionsrichtwerte treten generell Überschreitungen auf. Diese belaufen sich tagsüber auf mindestens 6 dB bzw. 13 dB. Nachts treten Überschreitungen von bis zu 25 dB auf. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse sind speziell in der Nachtzeit durch das Geschehen im Festzelt zu erwarten. Tagsüber (sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeit) kann ebenfalls mit Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums durch das Böllern der Salutkanonen gerechnet werden.

Somit werden zwar die Immissionsrichtwerte nach den Abschnitten 3.1 und 3.2 gemäß Freizeitlärmerlass NRW überschritten, jedoch könnte durch Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen einerseits und der Interessen der vom Lärm betroffenen Personen andererseits – bei Durchführung zumutbarer organisatorischer und technischer Maßnahmen – über eine Ausnahme nach Abschnitt 3.4 des Freizeitlärmerlasses NRW nachgedacht werden. Dabei wird der Einsatz einer hauseigenen dezentralen Beschallungsanlage im Sinne des aktuellen Standes der Schallminderungstechnik mit ggf. begleitendem Lärmampelsystem empfohlen.

4 Störfallbetriebe

Im Abstand von 200 m zum geplanten Gewerbegebiet des Plangebiets "Gewerbepark VII" verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesstraße 59 mit einer Frequentierung deutlich über 10.000 Pkw pro 24 Stunden. In Nord-West-Richtung wird zukünftig die Ortsumgehung der B 477 für die Ortslagen Anstel, Frixheim, Nettesheim, und Butzheim verlaufen. Das Linienbestimmungsverfahren der B 477n ist bereits abgeschlossen.

Störfallbetriebe müssen, entsprechend ihrer Klasse, Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten im Sinne des § 50 Satz 1 BlmSchG halten. Entsprechend des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG" werden als schutzbedürftig eingestuft:

- a) Baugebiete i. S. d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z.B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.
- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie
 - Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser
 - Öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.
- c) Wichtige Verkehrswege z.B. Autobahnen Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von der Frequentierung ab.

(Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" 2010.)

Die Bewertung, ob ein Verkehrsweg "wichtig" ist, ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig. Es gilt jedoch, dass Verkehrswege, die von weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden genutzt werden, nicht als wichtige Verkehrswege betrachtet werden (vgl. "Richtlinie 96/82/EG des Rates - Fragen und Antworten" (Ref.Nr. B - 18).

5 Artenschutz

Die Artenschutzbelange müssen entsprechend der europäischen Richtlinien geprüft werden. Hierzu dient die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die zum Ziel hat, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Artenschutzbelange zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu entwickeln, um diese entsprechend den europäischen Bestimmungen einzuhalten. Die rechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den Beiträgen der Europäischen Union (EU), um die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Neben den beiden genannten Richtlinien hat die EU das flächenbezogene Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen artenschutzrechtlichen Bestimmungen als Schutzinstrumente eingeführt. Im Gegensatz zum Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregeln flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungsund Ruhestätten vorkommen.

5.1 Artenschutzrechtliche Prüfung I

Das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) wurde von der Gemeinde mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung I (ASP I) beauftragt. Im Folgenden ist die Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugsweise aus der ASP I dargelegt (IVÖR: "Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (Stufe 1)", 2020):

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 4 der insgesamt 20 betrachteten ein Vorkommen sowohl im Plangebiet als auch im hier betrachteten Umfeld (Betrachtungsraum) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder die Art nur potenziell als (Nahrungs-) Gast vorkommt bzw. sich nur sporadisch im Plangebiet aufhält. Für diese sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen, nicht zu erwarten sind.

Ein Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes im Plangebiet oder den angrenzenden Ackerflächen können nicht ausgeschlossen werden.

<u>Feldhamster</u>

Vor dem Hintergrund der kritischen Bestandssituation in der Kölner Bucht westlich des Rheins begründet dies die Notwendigkeit, das Plangebiet vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen. Die Überprüfung sollte durch eine Begehung im Frühjahr (je nach Witterungslage Ende März- Ende April) erfolgen.

Feldvögel

Bei einer "worst case-Betrachtung" können für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn trotz geringer Eignung des Plangebietes als Bruthabitat vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht völlig ausgeschlossen werden. In Frage kommen ein Tötungsrisiko und gleichzeitig eine Schädigung bzw. Zerstörung möglicherweise vereinzelt vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Baufeldräumung/-vorbereitung auf den Ackerflächen sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten auf den angrenzenden Ackerflächen. Für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist ein Vorkommen der Arten zu prüfen.

Im Plangebiet sind zudem Vorkommen von in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Vogelarten nicht auszuschließen. Für diese Arten, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, kann die baubedingte Flächeninanspruchnahme - einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes – die Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) verursachen. Dies führt jedoch nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum September bis Februar stattfindet, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Zudem kann für diese Arten im vorliegenden Fall von der Gültigkeit der Regelvermutung des MUNLV ausgegangen werden. Alle Arten gelten als ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer weiten Verbreitung und hohen ökologischer Anpassungsfähigkeit der z. T. nur temporäre Verlust von Lebensraum ausgeglichen wird bzw. seine ökologische Funktion im Siedlungsumfeld weiterhin erfüllt wird.

5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung II

Für die Artenschutzrechtliche Prüfung II wurde ebenfalls das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumordnung von der Gemeinde beauftragt. Das Maßnahmenkonzept der ASP II lässt sich folgendermaßen zusammenfassen (IVÖR: "Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe 2)", 2020):

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und / oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (aber auch sog. nicht planungsrelevanter Vogelarten) Maßnahmen (ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahme) festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

Für die Feldlerche (als betroffene Art) wird die vertiefte Art-für-Art-Betrachtung mit der Darstellung erforderlicher Maßnahmen und artbezogenen Prognosen hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände im Prüfprotokoll im Anhang 2 der ASP II zusammengefasst.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden in der ASP II detailliert erläutert. Die Maßnahmenkonzeption beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen werden, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung. Unter den in der ASP II beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung der hierin genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

5.3 Lerchenfenster

Da die artenschutzrechtliche Prüfung II ergab, dass sich an den angrenzenden Äckern Brutgebiete der Feldlerche befinden, hat die Gemeinde Rommerskirchen "Im Butzheimer Feld" Lerchenfenster als Ausgleich zu dem Vorhaben ausgewiesen.

Hierzu wurde mit den Pächtern der Grundstücke Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 5, Flurstück 22 (5.530 m²), Flurstück 28 (5.711 m²), Flurstück 29 (3.150 m²) und Flurstück 30 (2.075 m²) eine Nutzungsvereinbarung für das Anlegen von Lerchenfenstern geschlossen.

6 Standortkriterien

6.1 Bergwerksfeld

Das Bebauungsplangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Bäcker". Im Bereich des Planvorhabens ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Es ist nicht mit bergbaulichen Entwicklungen zu rechnen.

6.2 Grundwassersituation

Entsprechend der Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1- ist das Plangebiet von den Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingt Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen

zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis wird daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

6.3 Hochwasserschutz

Die Prüfung der aktuellen Hochwassergefahrenkarten hat kein erhöhtes Risiko ergeben, da sich das Plangebiet weder im Wirkungsbereich von Hochwasserereignissen häufiger und mittlerer noch geringer Wahrscheinlichkeit befindet. Außerdem sind auch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete des etwa 1 km entfernten Gillbachs nicht in unmittelbarer Nähe des Plangebiets (s. Abbildung 4). Da das Plangebiet außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegt, ist nicht von einer unmittelbaren Bedrohungslage durch den Gillbach auszugehen.



Abb. 4: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Gillbachs (Quelle: eigene Darstellung)

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden, wie die Wetterereignisse der vergangenen Jahre vielerorts eindrücklich gezeigt haben. Durch die Auswirkungen des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Anzahl und Heftigkeit von Starkregenereignissen in den kommenden Jahren weiterhin zunehmen werden.

Die Starkregengefahrenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zeigen für den Fall eines seltenen Starkregens (Wiederkehrintervall 100 Jahre) lediglich im

südwestlichsten Bereich des Dorf- und Festplatzes eine Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis 2 m/s (s. Abbildung 5).



Abb. 5: Fließgeschwindigkeiten (orange) und Wasserhöhen (blau) bei einem seltenen Starkregenereignis (Quelle: Geoportal 2023)



Abb. 6: Fließgeschwindigkeiten (orange) und Wasserhöhen (blau) bei einem extremen Starkregenereignis (Quelle: Geoportal 2023)

Bei einem extremen Ereignis (90 mm/h) sind sowohl innerhalb der Fläche des Dorf- und Festplatzes als auch auf der geplanten Gewerbefläche stellenweise Wasserhöhen von 0,1 m bis 0,5 m und Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 2 m/s ebenfalls entlang des Wirtschaftsweges zu erkennen (s. Abbildung 6). Diese sind bei der Entwässerung der Grundstücke zu berücksichtigen. Auf dem Dorf- und Festplatz befinden sich keine feststehenden Gebäude, jedoch ist im Rahmen von Veranstaltungen bzw. bei der Genehmigung von Festen auf die Starkregengefahren hinzuweisen. Die Fläche des Spielplatzes ist laut der Starkregengefahrenhinweiskarte nicht betroffen.

Trotz der geplanten Versieglung im Bereich des Gewerbegebiets und damit einhergehender Veränderung des Lokalklimas ist aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen in Form von Begrünungen im Plangebiet und der bereits angelegten Versickerungsbecken insgesamt mit eher geringen Effekten auf das Klima im Plangebiet zu rechnen. Aus der Prüfung der aktuell vorliegenden Daten geht keine Änderung der Ausprägungen in Bezug auf Hochwasser- und Starkregenereignisse in den letzten Jahren hervor. Darüber hinaus hat die Umsetzung der Freiflächenplanung auf dem Dorf- und Festplatz eine deutliche Verbesserung der ökologischen Wertigkeit mit sich gebracht, mittels welcher gleichzeitig eine Verbesserung der Entwässerungssituation im Vergleich zum vorherigen Zustand als Ackerfläche zu erwarten ist.

6.4 Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 und der geologischen Unterbodenklasse T. Die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 ist notwendig. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen, Teil 5 Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte und Teil 6 Türme, Masten und Schornsteine.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Entsprechende Hinweise werden daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

6.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Entwicklung der benachbarten Bebauungspläne wurden eine Vielzahl an archäologischen Funden ermittelt. Bei Begehungen, Beobachtungen und Aufsammlungen wurden im südwestlichen Abschnitt (an der Venloer Straße/B 59) konkrete Hinweise auf den Standort eines römischen Landgutes ermittelt.

Weitere Funde und Fundstellen wurden im Zuge von archäologischen Untersuchungen für die älteren Gewerbeparke ermittelt. Dazu gehören jungsteinzeitliche und eisenzeitliche Siedlungen, römische Siedlungen, eine spätantike Befestigung (Burgus) usw.

Eine archäologische Sachverhaltsermittlung der Fläche des Gewerbegebiets hat im Herbst 2019 stattgefunden. Im Ergebnis traten eisenzeitliche Siedlungsbefunde in geringer Befundintensität zutage. Nach Einschätzung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind keine weitergehenden archäologischen Maßnahmen erforderlich. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) ist als ausreichend anzusehen und ist Bestandteil in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans ein kleiner Teil der westlichen Fläche nicht im Eigentum der Gemeinde Rommerskirchen war, war der genannte Bereich seinerzeit nicht Teil dieser archäologischen Untersuchung. Untersuchungsergebnisse für den genannten Teilbereich werden im laufenden Planverfahren erwartet. Es wird daher eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die innerhalb der Umgrenzung der archäologischen Grabungsflächen die geplante Bebauung solange unterbindet, bis die Flächen nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 15.1 DSchG NRW durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland freigegeben wurden.

Aufgrund der im Rahmen der Voruntersuchungen ausgemachten reichhaltigen Befundsituation, ist im Untergrund im Bereich des Dorf- und Festplatzes mit umfangreicher Bodendenkmalsubstanz zu rechnen, die als Bodendenkmal zu qualifizieren ist. Bodeneingriffe aller Art sind im Rahmen eines obligatorischen denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß § 15.2 DSchG NRW mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

6.6 Boden

Die Bodenzahlen schwanken zwischen 75 und 85. Es handelt sich somit, wie im ganzen Gemeindegebiet, um hochwertige Böden für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet ist nur zu einem minimalen Anteil versiegelt. Der schützende Umgang mit dem vorhanden hochwertigen Boden ist notwendig. Bei Eingriffen in Böden ist eine ausreichende wirksame bodenfunktionsbezogene Kompensation zu empfehlen.

Ein Hinweis zum Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

7 Erschließungskonzept/Verkehrsentwicklungsprognose

7.1 Anbindung des Plangebiets

Wie in Kapitel 2 bereits erläutert, wird das Plangebiet über die Weiterführung der drei Stichstraßen Otto-Lilienthal-Straße, Melli-Beese-Straße und Alexander-Schleicher-Straße erschlossen und ist zudem über einen Wirtschaftsweg erreichbar. Die Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße führt in bogenförmigen Verlauf bis zum östlichen Ende der Grünfläche, wo sie auf die Straßenverkehrsfläche trifft, die Grünfläche und Gewerbegebiet trennt. Diese Erschließung dient hauptsächlich Verkehr im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf der

als Dorf- und Festplatz genutzten öffentlichen Grünfläche. Außerhalb von Veranstaltungstagen bzw. den notwendigen Vor- und Nachbereitungen, ist die Straße für den Autoverkehr gesperrt und dient als Fuß- und Radweg.

Die Verlängerung der Melli-Beese-Straße dient der Erschließung der Gewerbegrundstücke, die sich zentral im Gewerbegebiet befinden.

Von der Melli-Beese-Straße verläuft außerdem eine Biegung in Richtung Südwesten. Die Straßenführung macht auf Höhe des ehemaligen Wirtschaftswegs, der die Grünfläche und den Gewerbepark trennt, eine weitere Biegung in Richtung Nordwesten.

Die Alexander-Schleicher-Straße wird verlängert, damit das nordöstlich gelegene Gewerbegrundstück gut erschlossen werden kann.

Eine Leistungsfähigkeitsbetrachtung für den Knotenpunkt B 59n/Grevenbroicher Straße hat ergeben, dass sowohl im Bezugsfall 2030 (ohne B 477n) als auch im Planfall 2030 (mit B 477n) gesichert ist (SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH: "Verkehrsuntersuchung Rommerskirchen", 2020).

7.2 Ruhender Verkehr

7.2.1.1 Gewerbegebiet

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen. Stellplätze können darüber hinaus innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden. Entsprechende Festsetzungen sind Teil des Bebauungsplans.

7.2.2 Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der Grünfläche entstehen drei Schotterrasenflächen mit insgesamt ca. 1.900 m², die als Stellflächen für Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das Kanalnetz der Gemeinde Rommerskirchen wurde am 01.01.1998 vom Erftverband übernommen. Damit wurde auch die 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (April 1999) der Gemeinde Rommerskirchen vom Erftverband als Betreiber des Kanalnetzes aufgestellt.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser wird in das Mischkanalsystem eingeleitet und über den von Sinsteden durch das Plangebiet entlangführenden Abwassersammler bis zur Kläranlage Anstel geleitet und gereinigt.

Eine Prüfung durch den Erftverband hat ergeben, dass das Niederschlagswasser des Plangebiets in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken des Gewerbeparks V eingeleitet werden kann. Die Ausweisung eines weiteren Regenrückhaltebeckens im Bebauungsplangebiet RO 52 "Gewerbepark VII" ist nicht notwendig.

8.2 Versorgungsleitungen

Die Leitungsnetze der Energieversorger sowie der Telekommunikationsanbieter müssen zur Versorgung des Plangebietes ergänzt werden. Für die Leitungstrassen stehen ausreichende Flächen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes zur Verfügung. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien sowie die Leitungsnetze der Energieversorger nicht behindert werden.

Die Entsorgung von Abfall ist durch ein von der Gemeinde Rommerskirchen beauftragtes Unternehmen sichergestellt.

9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ergibt sich nach dem vorliegenden Entwurf folgende vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

4		2	4	_		7	
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grund- wert A	Ge- samt- korrek- tur-fak- tor	Gesamt- wert	Einzelflä- chenwert
(s. Plan Aus- gangszustand)	(lt. Bio- toptypen- wertliste)	(It. Biotoptypen- wertliste)	42.936 (m²)	(It. Bio- top-ty- pen- wert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
1 a	3.1	Acker, intensiv, Wildkräuterarten weitgehend fehlend	16.988	2	1	2	33.976
1 b	3.1	Acker, intensiv, Wildkräuterarten weitgehend fehlend	1.768	2	1	2	3.536
1 c	3.1	Acker, intensiv, Wildkräuterarten weitgehend fehlend	21.203	2	1	2	42.406
2	1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	2977	0	1	0	0

79.918	nenwert A:	samtfläch	Ge		
	e Spalte 8)	(Summ			

Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes



Abb. 7: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

B. Zus	B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans						
1	2	3	4	5	6	7	8
Flä- chen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grund- wert A	Ge- samt- korrek- turfak- tor	Ge- samt- wert	Einzelflä- chenwert
(s. Plan Aus- gang szu- stan d)	(lt. Bio- topty- pen- wert- liste)	(lt. Biotoptypen- wertliste)	42.936 (m²)	(It. Bio- top-ty- pen- wert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
		Öffentlic	he Verkel	nrsfläche			
V 1	1.1	versiegelte Fläche (as- phaltiere Fläche)	2520	0	1	0	0
V 2	1.3	teilversiegelte Fläche	1759	1	1	1	1759
		Öffent	liche Grür	fläche			
G 1		Unversiegelte Wege mit Vegetationsentwicklung	1661	1	1	1	1661
G 2	3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	2004	6	1	6	12024
G 3	4.5	Intensivrasen, Stauden- rabatten, Bodendecker	11.041	2	1	2	22082
G 4	7.2	Hecke, Wallhecke, Ge- hölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebens- raum-typischen Gehölz- anteilen ≥ 50 %	3.320	5	1	5	16600
G 5	7.5	Baumreihe, Baum-grup- pen, Alleen mit lebens- raumtypischen Baumar- ten ≥ 50 % und Einzel- baum, Kopfbaum le- bens-raumtypisch (hier: 20 Stück à 20 m²)	400	5	1	5	2000
		Ge	ewerbegek	piet	I		1
GE 1	1.1	80 % der Gewerbe- grundstücke: Versie-	14.946	0	1	0	0

		gelte Flächen (Ge- bäude, Straßen, Wege, etc.)					
GE 2	4.3	20 % der Gewerbe- grundstücke: Zier- und Nutzgarten ohne Ge- hölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	3.736	2	1	2	7.472
GE 3	7.2	Hecke, Wallhecke, Ge- hölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebens- raum-typischen Gehölz- anteilen ≥ 50 %	1.549	5	1	5	7745
				G	esamtfläch	enwert B	71.343
(Summe Spalte 8)							

Tabelle 2: Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans



Abb. 8: Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans

In der Bilanz von Ausgangswert (79.918 Punkte) und Biotopwert nach Realisierung der

Planung (71.343 Punkte) ergibt sich trotz der Planung ein Kompensationsminus von 8.575 Punkten. Diese Punkte werden durch die Neuanlage von externen Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen kompensiert.



10 Umweltbericht

10.1 Einleitung

10.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt, das Verfahren für den Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" wiederaufzunehmen. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

10.1.2 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

10.1.2.1 Ziele

Um der wachsenden Nachfrage nach Gewerbebauland nachzukommen, plant die Gemeinde Rommerskirchen, die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete im Ortsteil Rommerskirchen zu erweitern. Aus diesem Grund soll die östliche Hälfte des Änderungsbereichs zukünftig als Gewerbegebiet (ca. 21.000 m²) ausgewiesen werden.

Anschließend an die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete ist zudem bereits die Einrichtung eines Dorf- und Festplatzes erfolgt. Aktuell finden hier Feste und Veranstaltung statt, die bis 2021 auf dem ehemaligen Festplatz im Ortskern stattfanden. Dies führte jedoch vor 2021 vermehrt zu Konflikten mit den Anliegern. Besonders die wachsende Lärmproblematik machte die Verlagerung des Dorf- und Festplatzes unumgänglich. Der neue Standort ist hinsichtlich des Immissionsschutzes wesentlich konfliktarmer also der bisherige, trotzdem ist er Teil der Ortslage Rommerskirchen und somit für Besucher und Teilnehmer von Festen und Veranstaltungen gut zu erreichen. Alternativen mit ähnlichen Standortmerkmalen stehen nicht zur Verfügung. Der Dorf- und Festplatz ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung Dorf- und Festplatz dargestellt (ca. 17.460 m²) (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023).

10.1.2.2 Angaben zum Standort

Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsrandlage Rommerskirchen im Rhein-Kreis Neuss (Abb. 1). Das Gebiet schließt sich unmittelbar nördlich an die Flächen des bestehenden Gewerbeparks V an. Im Westen verläuft die B 59. Das Plangebiet wird zukünftig im Norden durch die geplante Ortsumgehung B 477n begrenzt, die westlich des Gebiets auf die B 59 stoßen wird (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a). Das Umfeld wird ansonsten durch Ackerflächen geprägt.



Die Flächen des Bebauungsplans werden derzeitig teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch einen Feldweg in eine östliche und eine westliche Teilfläche getrennt. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der Abbildung 2 ersichtlich.

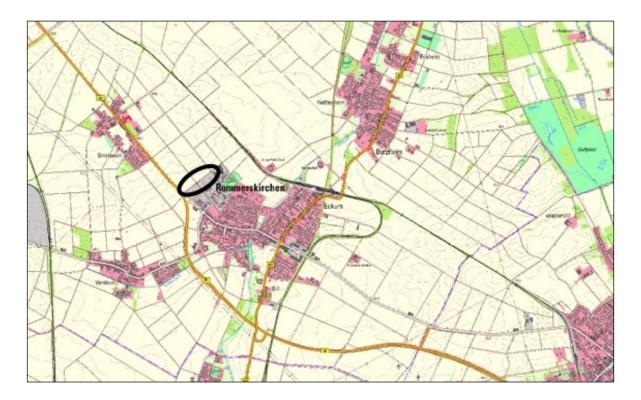


Abb. 9: Lage des Plangebietes

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10?





Abb. 10: Abgrenzung des Plangebietes

(Datenquelle: GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN, Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)

Gestaltungsentwurf

Der Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" lässt sich grob in zwei Bereiche aufteilen (siehe Abb. 3). Die östliche Hälfte wird als Gewerbegebiet ausgewiesen, das von einem Regenrückhaltebecken sowie einer umlaufenden Begrünung eingefasst wird. Das Maß der baulichen Nutzung wird hier durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt. Dabei kann derzeit von einer Gewerbefläche von insgesamt rund 21.140 m² ausgegangen werden. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Als öffentliche Verkehrsfläche ist eine Stichstraße mit Wendehammer über die Alexander-Schleicher-Straße vorgesehen. Außerdem wird eine Erschließung über die Melli-Beese-Straße geplant.

Der Großteil der westlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets besteht nach derzeitiger Planung aus einer hauptsächlich als Dorf- und Festplatz genutzten öffentlichen Grünfläche (rd. 17.460 m²). Innerhalb der Grünfläche befinden sich drei Schotterrasenflächen mit insgesamt ca. 1900 m². Eine Ortsrandbegrünung, die den Abschluss der Ortslage Rommerskirchen bildet, führt entlang des nördlichen Randes des Bebauungsplangebiets (GEMEINDE ROMMERS-KIRCHEN 2020a, 2022).





Abb. 11: Gestaltungsentwurf Gewerbepark VII

(Datenquelle: GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2022)

Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 42.500 m² und betrifft die Flurstücke 120, 146, und 355 (teilweise) der Flur 10 sowie die Flurstücke 105, 125, 126 und 130 der Flur 37, Gemarkung Rommerskirchen (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023).

10.1.2.3 Festsetzungen

Es gelten folgende Festsetzungen für das Bebauungsplangebiet¹:

Gewerbegebiet

Art der baulichen Nutzung

Der östliche Teil des Plangebiets wird nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt.

_

Angaben aus GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2020a, 2023)



Maß der baulichen Nutzung

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt, was auch der Umgebungsbebauung entspricht und somit eine verträgliche Grundstücksausnutzung gewährleistet.

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Die überbaubaren Flächen im Plangebiet sind in einem Abstand von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Fortführung der zwei Stichstraßen Alexander-Schleicher-Straße und Melli-Beese-Straße.

Regenrückhaltebecken

Bei Bedarf wird das bereits im Bebauungsplan RO 44 "Gewerbepark V" zwischen Gewerbegebiet und Wirtschaftsweg vorhandene Regenrückhaltebecken weitergeführt. Dieses kann der Entwässerung des Gewerbegebiets im Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" sowie weiterer zukünftiger Gewerbeflächen dienen. Sollten jedoch neuere Berechnungen zur Entwässerung zu dem Schluss kommen, dass kein weiteres Regenrückhaltebecken benötigt wird, ist eine Ausweitung der Gewerbeflächen vorgesehen.

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Dorf- und Festplatz

Der Großteil der westlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dorf- und Festplatz ausgewiesen. Es werden dort Anlagen zur Steigerung des Erholungs- und Freizeitwerts entstehen, sodass die Grünfläche auch jenseits von Veranstaltungstagen für die Bürgerinnen und Bürger Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Nördlich des Bebauungsplangebiets wird die geplante Ortsumgehung der Bundesstraße 477 (B 477n) entlangführen und westlich des Gebiets auf die B 59 stoßen. Entsprechend des jetzigen Planungsstands wird die nordwestliche Ecke der öffentlichen Grünfläche durch die B 477n touchiert. Dieser Bereich wird bis zu einer Inanspruchnahme durch den Neubau der Bundesstraße als Blühwiese genutzt.



Erschließung

Die Erschließung der Grünfläche erfolgt durch eine öffentliche Verkehrsfläche, die am südlichen Ende der Fläche an die Otto-Lilienthal-Straße, eine Erschließungsstraße des Gewerbepark V, anschließt und einen bogenförmigen Verlauf bis zum östlichen Ende der Grünfläche macht, wo sie auf den dortigen Wirtschaftsweg trifft.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Bebauungsplangebiet RO 52 "Gewerbepark VII" wird langfristig nach Norden hin den Abschluss der Ortslage Rommerskirchen bilden. Entlang der nördlichen und westlichen Gebietsgrenze wird daher eine Ortsrandbegrünung entstehen, die eine städtebaulich ansprechende Gestaltung des Ortsrandes darstellt. Entlang der westlichen Gebietsgrenze bleibt die Ortsrandbegrünung weiter zurück und orientiert sich am wahrscheinlichen Verlauf der Trasse der B 477n, sodass sie nicht von der Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der Straße beeinträchtigt wird. Die Flächen der Ortsrandbegrünung werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Sie dienen zudem zum ökologischen Ausgleich der im Bebauungsplangebiet entstehenden Eingriffe.

10.1.3 Zielvorgaben des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und übergeordneten Fachplanungen

Durch die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich Zielvorgaben, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die für das Vorhaben relevanten Zielvorgaben aufgeführt und deren Berücksichtigung im Bauleitplan dargelegt.

10.1.3.1 Fachgesetze

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutsam sind.



Tab. 3: Umweltrelevante Zielvorgaben übergeordneter Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Schutzgut Mensch						
Zielvorgabe						
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.						
Durch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gesichert und eine menschenwürdige Umwelt mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden. Die Vermeidung von Emissionen sind zu berücksichtigen.						
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung in Bezug auf die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).						
Als räumlich differenziertes Entwicklungsziele für die Landschaft kommt u.a. in Betracht die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.						

Schädliche Umweltauswirkungen (Luftverunreinigungen, Verkehrsgeräusche und Gewerbelärm) werden durch Konzentration von Gewerbeflächen in einem kommunalen Gewerbegebiet im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung minimiert.

Die Verlagerung des Festplatzes an das Gewerbegebiet entlastet den Ortskern insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen.

Die Ortsrandbegrünung und die Gestaltung des Festplatzes steigert den Erholungswert und belebt das Ortsbild.

Schutzgut Tiere

Fach- gesetz	Zielvorgabe
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen.
BNatSchG	 Es ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.



- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minimierung der zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von betroffenen Arten werden in die Planung mit aufgenommen.

Schutzgut P	Schutzgut Pflanzen						
Fach- gesetz	Zielvorgabe						
BNatSchG	 Es ist verboten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören 						

Berücksichtigung im Bauleitplan:

An der nördlichen und westlichen Gebietsgrenze des Plangebietes wird eine Ortsrandbegrünung durchgeführt. Die Flächen der Ortsrandbegrünung werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Fach- gesetz	Zielvorgabe
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu



	erhalten und ist ein Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken.
LNatSchG NRW	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele für die Landschaft kommen insbesondere in Betracht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden umgesetzt. Die Flächen der Ortsrandbegrünung werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt.

Schutzgut Boden / Fläche

Fach- gesetz	Zielvorgabe
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf die Fläche und den Boden zu berücksichtigen.
BBodSchG	Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.

Berücksichtigung im Bauleitplan:

Durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird die Bodenversiegelung auf ein zur Erfüllung der Planungsziele erforderliches Maß begrenzt.

Vor baulicher Beanspruchung der Fläche erfolgt ein Abschieben des Oberbodens. Der humose Mutterboden der Ackerflächen findet Wiederverwendung durch Auftrag auf ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Ausweisung von Gewerbeflächen erfolgt an einem regionalen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Berücksichtigung im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser



Fach- gesetz	Zielvorgabe
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf das Wasser und der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.
LWG NW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.
WHG	Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
	- ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
	- Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
	- sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
	- bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
	- möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
	- an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.
	I .

Veränderung der Entwässerung sowie mögliche Änderungen der Abschlagshäufigkeiten der vorhandenen Rückhaltungen durch den zusätzlichen Anschluss versiegelter Fläche werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft, um eine Verschlechterung der Hochwassersituation am Gillbach zu verhindern.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände und mögliche Bodenbewegungen als Folge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau und eines späteren Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung des Tagebaus sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser wird in das Mischkanalsystem eingeleitet und in der Kläranlage Anstel gereinigt.



F I-	l
Fach- gesetz	Zielvorgabe
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.
	Die Vermeidung von Emissionen sowie die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, sind zu berücksichtigen.
	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
BImSchG inkl. BImSchV	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, Verkehrswege und naturschutzfachlich wertvolle Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Berücksicl	ntigung im Bauleitplan:
	itigung ini Bauleitpian.
	etzten Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung haben einen positiven Effekt auf das Lokal-
Die festges klima. Der Bebau	
Die festges klima. Der Bebau	etzten Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung haben einen positiven Effekt auf das Lokal- ungsplan bietet zudem die Möglichkeit für entsprechende dem Klimaschutz dienende n, z.B. über Dachbegrünungen oder die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen.
Die festges klima. Der Bebau Maßnahme	etzten Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung haben einen positiven Effekt auf das Lokal- ungsplan bietet zudem die Möglichkeit für entsprechende dem Klimaschutz dienende n, z.B. über Dachbegrünungen oder die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen.
Die festges klima. Der Bebau Maßnahme Wirkungsg	etzten Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung haben einen positiven Effekt auf das Lokal- ungsplan bietet zudem die Möglichkeit für entsprechende dem Klimaschutz dienende n, z.B. über Dachbegrünungen oder die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen.
Die festges klima. Der Bebau Maßnahme Wirkungsg Fach- gesetz BauGB	etzten Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung haben einen positiven Effekt auf das Lokal- ungsplan bietet zudem die Möglichkeit für entsprechende dem Klimaschutz dienende n, z.B. über Dachbegrünungen oder die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen. efüge Zielvorgabe Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu



Fach- gesetz	Zielvorgabe			
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild z berücksichtigen.			
Berücksicht	igung im Bauleitplan:			
Der erforderl	iche Ausgleich wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bestimmt.			
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.			
DSchG NRW	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planur gen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.			
Berücksichtigung im Bauleitplan:				
•	gebiet befinden sich nach bisherigen Untersuchungen keine Bau- oder Bodendenkmä- gentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.			
Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.				



10.1.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen, weist den nördlichen Teil der Ortslage Rommerskirchen als ASB-GE aus. Die Darstellung des ASB-GE endet vor dem geplanten Trassenverlauf der B 477n und schließt im nördlichen Bereich mit Beginn des Schienenweges ab (BEZIRKS-REGIERUNG DÜSSELDORF 2023, GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023).



Abb. 12: Darstellung im Regionalplan Düsseldorf

Quelle: BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2023), Blatt 28

10.1.3.3 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen wird der Geltungsbereiche der 51. FNP-Änderung als Grünfläche und Gewerbefläche dargestellt.

Die aktuelle Planung sieht vor den Bereich des zukünftigen Gewerbeparks als Gewerbefläche auszuweisen. Der Bereich des Dorf- und Festplatzes ist in der aktuellen FNP-Änderung als Grünfläche dargestellt. Die Ortsrandbegrünung ist im aktuellen Entwurf als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2021, 2023, GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023).



10.1.3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan VI des Rhein-Kreises Neuss ist das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" belegt (GEOPORTAL RHEIN-KREIS NEUSS).

10.1.3.5 Gebiete von "gemeinschaftlicher Bedeutung"

Das nächstgelegenste Gebiet befindet sich in rund 5,7 km Entfernung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" (@LINFOS). Aufgrund der großen Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es liegt somit keine Betroffenheit eines "Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor.

10.1.3.6 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weist an der B 59 zwischen Sinsteden und Rommerskirchen eine Lindenallee mit der Bezeichnung AL-NE-0060 aus (FIS des LANUV zum Thema Biotopschutz). Die Lindenallee ist vorhabenbedingt nicht betroffen.

10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Ein Bestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der in die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S.1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen. Hierzu gehören nach Anlage 1 (2) BauGB folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
- eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante),
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.

10.2.1 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme



Klima

Das Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung NRW des LANUV weist das Plangebiet als Klimatop mit Freilandklima und als Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion aus. Die Fläche wird nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich eingestuft.

Luft:

In Tabelle 2 ist die Belastung des Plangebiets mit Emissionen der Schadstoffe Distickoxid (N2O), Kohlendioxid (CO2) und Methan (CH4) sowie Feinstaub (PM10) durch unterschiedliche Emittentengruppen dargestellt, die sowohl als Treibhausgase klimarelevant sind, als auch Auswirkung auf die menschliche Gesundheit haben können (Quelle. Online-Emissionskataster Luft NRW).

Tab. 4: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet

	Distickoxid (N₂O)	Kohlendioxid (CO ₂)	Methan (CH ₄₎	Feinstaub (PM10)
Industrie	65-390 kg/km²	12000-77000 t/km²	32-98 kg/km²	< 7.2 kg/km²
Landwirtschaft	150-310 kg/km²	k.A.	< 1.5 t/km²	k.A.
Kleinfeuerungs- anlagen	< 3.7 kg/km²	< 390 t/km²	< 57 kg/km²	< 46 kg/km²
Verkehr	< 20 kg/km²	< 380 t/km²	22-53 kg/km²	110-210 kg/km²

Erläuterungen zur Tabelle:

k.A.: Keine Angabe

Grau schattiert mit Fettschrift: Werte für die Gemeinde

Weiße Felder mit Normalschrift: Werte für das Kreisgebiet

Insgesamt liegt für das Plangebiet eine eher geringe Belastung mit Luftschadstoffen vor. Die auf das Kreisgebiet bezogenen Emissionswerte der Industrie für Distickstoffoxid und Kohlendioxid sind hingegen als hoch zu bezeichnen.

Nullvariante

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Ortsumgehung B 477n wäre auch in der Nullvariante mit einer Zunahme der Verkehrsimmissionen und damit einhergehend einen negativen Einfluss auf das Klima zu rechnen.

Entwicklungsprognose

Für den Zeitraum der Bautätigkeiten kann das Plangebiet durch Baufahrzeuge und Baumaschinen erhöhten Emissionen ausgesetzt sein. Diese sind jedoch temporär und in Bezug auf



die vorhandene Hintergrundbelastung sind als gering einzustufen. Nachhaltige Auswirkungen auf Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Im zukünftigen Gewerbegebiet werden Luftbelastungen durch PKW-/LKW-Verkehr zu verzeichnen sein, die es momentan nicht gibt. Die zusätzliche Belastung durch das Gewerbegebiet ist nicht quantifizierbar, wird aber ähnlich der Luftimmissionen durch die bestehenden Gewerbegebiete sein. Da das Plangebiet aktuell eher gering belastet ist, muss nicht mit einer signifikanten Verschlechterung gerechnet werden.

Durch das geplante Gewerbegebiet werden Flächen im Plangebiet gegenüber dem derzeitigen Zustand versiegelt. Hierdurch sind Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld möglich, da versiegelte Flächen eine erhöhte Aufheizung gegenüber vegetationsfreien oder -bedeckten Flächen erfahren. Die Wärme wird länger gespeichert und nachts wieder abgestrahlt.

Ein Ausgleich hierfür stellt die Begrünung der Außenanlagen, des Ortsrandes und des Dorfund Festplatzes dar. Die Pflanzung von Bäumen wird sich positiv auf das Lokalklima auswirken.

Hinzu kommen die gemäß BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr.7f "die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie") für das Schutzgut Luft/Klima zu berücksichtigenden Aspekte.

Die anlage- und betriebsbedingten Effekte des Vorhabens auf Luft und Klima im Plangebiet sind insgesamt somit als eher gering einzustufen.

Auswirkungen auf den globalen Klimawandel und aufgrund der Folgen desselben

Durch die Verwirklichung des Vorhabens können zusätzliche Effekte entstehen, die zur Beschleunigung des globalen Temperaturanstiegs beitragen. Aber auch die gegenwärtig bereits zu verzeichnenden und die weiterhin zu erwartenden Folgen des Klimawandels werden das Plangebiet betreffen. Durch die Ausweitung der gewerblichen Nutzung sind erhöhte klimawirksame Emissionen nicht auszuschließen. Jedoch ist von dem Vorhaben, nur ein minimaler Effekt auf das globale Klima vorstellbar.

Von den gegenwärtig diskutierten möglichen Folgen des Klimawandels werden extreme Niederschlagsereignisse, vermehrte und heftigere Starkwindereignisse und eine verlängerte Wärmeperiode im Sommer, einhergehend mit einer erhöhten Anzahl an Hitzetagen identifiziert: Extrem erhöhte Niederschlagsmengen, die kurzfristig und lokal sehr begrenzt niedergehen, können neben Schäden an Gebäuden und Anlagen auch die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Starkwindereignisse können erhebliche Schäden an Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Zivilisation verursachen und ebenfalls zu extremen Gefährdungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine deutlich verlängerte Wärmeperiode im Sommer, einhergehend mit einer erhöhten Anzahl an Hitzetagen kann Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

Die Erkenntnisse der möglichen klimawirksamen Effekte des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben sind auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen, um klimawirksame Emissionen einerseits sowie Beeinträchtigungen der Gebäude



und Anlagen bzw. der menschlichen Gesundheit durch extreme Klimaereignisse andererseits so gering wie möglich zu halten.

10.2.2 Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Bestandsaufnahme

Wohn- und Lebensqualität

Das Plangebiet ist unbewohnt. Durch die Lage angrenzend an das Gewerbegebiet hat der Freiraum für die siedlungsnahe Erholung nur eine untergeordnete Funktion. Es ist weniger attraktiv als andere landwirtschaftliche Flächen, die sich in unmittelbarer Umgebung zur Wohnbebauung befinden, die Feldwege werden nur in geringem Maße von Spaziergängern oder Freizeitsportlern genutzt.

Immissionen

Lärm: Die aktuelle Lärmsituation im Bereich des Plangebietes wird bestimmt durch den Verkehrslärm der B 59² sowie den Verkehrs- und Gewerbelärm des an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebietes.

Luftbelastung: Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung im Kapitel "Luft und Klima" beschrieben.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich im Vergleich zu der jetzigen Nutzung der Fläche und der damit verbundenen Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch voraussichtlich nichts ändern.

Entwicklungsprognose

Wohn- und Lebensqualität

Durch die Bautätigkeiten werden vorübergehend Beeinträchtigungen zu verzeichnen sein. Sie sind jedoch temporär und die Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sind als sehr gering zu bezeichnen.

Dem Verlust von Flächen für die Naherholung durch die Bebauung steht die deutliche Aufwertung im Bereich der Grünfläche und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gegenüber. Die Nutzung der Grünfläche als Dorf- und Festplatz dient zudem der Beseitigung von Konflikten, da Feste und Veranstaltungen nicht mehr in unmittelbarer Umgebung von Wohnnutzung stattfinden. Insofern kann davon

² Der Lärm (24h Pegel) liegt bei >60 bis ≤ 75 dB (Quelle: MULNV: Umgebungslärm in NRW).



ausgegangen werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität kommen wird.

Lärm:

Während der Bauphase entsteht Lärm durch den Einsatz der Baufahrzeuge und Baumaschinen. Aufgrund der nur vorübergehenden, auf den Tageszeitraum beschränkten Lärmemissionen sind diese Auswirkungen auf den Menschen als gering anzusehen.

Im Gewerbegebiet kommt es durch den dortigen Verkehr sowie die dortigen Gewerbebetriebe zu Lärmemissionen. Der entstehende Verkehr wird sich auf den durch die Betriebe verursachten Verkehr beschränken. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass im Rahmen der Freizeitlärmprognose davon auszugehen ist, dass die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse während des einmal jährlich stattfindenden Schützenfestes zur Nachtzeit teilweise überschritten werden. Erläuterungen und Empfehlungen zum Umgang mit den seltenen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden Eingang in die Begründung des Bebauungsplans finden (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023). Insofern kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verursacht.

Die anlage- und betriebsbedingten Effekte des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch im Plangebiet sind insgesamt als gering einzustufen.

Folgen des Klimawandels

Leben und Gesundheit des Menschen sind im Rahmen dieses Vorhabens vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Alle derzeit erkennbaren, im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehenden und die Gesundheit des Menschen betreffenden Aspekte des Vorhabens werden in Kapitel 2.1 (Schutzgut Klima / Luft) diskutiert. Sie sind auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen, so dass den möglichen erkennbaren gesundheitlichen Gefährdungen begegnet und diese, soweit möglich, ausgeschlossen werden.

Störfallbetriebe

Störfallbetriebe werden im Plangebiet ausgeschlossen. In den angrenzenden Gewerbe- bzw. Industriegebiet sind sie ebenfalls ausgeschlossen. Es werden somit auch keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf einen Störfallbetrieb auftreten.

10.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme



Die Flächen des Plangebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei um Äcker, die durch einen Feldweg in eine östliche und eine westliche Teilfläche getrennt werden. Die Biotopvielfalt des Plangebietes ist relativ gering.

Pflanzen:

Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Plangebiet als relativ artenarm zu bezeichnen. Schutzwürdige Vegetation ist nicht betroffen.

Tiere:

Die Ackerflächen sind insbesondere für Arten der offenen Feldflur von Bedeutung. In Bezug auf den Artenschutz wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I (IVÖR 2020a) und Stufe II (IVÖR 2020b) erstellt. Dabei wurden im Frühjahr 2020 Untersuchungen zum Vorkommen von Feldhamster und Vögeln durchgeführt.

Der Feldhamster konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Vogel-Kartierungen wurden insgesamt 19 Arten erfasst. Bei 18 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Lediglich die Feldlerche brütet im Untersuchungsraum (Plangebiet und Umfeld). Mit Feldlerche, Bluthänfling, Graureiher, Heringsmöwe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Turmfalke und Wiesenpieper wurden 9 Vogelarten als in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten nachgewiesen (IVÖR 2020b).

Für die Nahrungsgäste besitzt das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung. Angesichts der im Umfeld vorhandenen Nahrungsräume wird nur ein unwesentlicher Teil vorhabenbedingt in Anspruch genommen.

Von der Feldlerche wurden 6 Brutreviere auf den Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraumes dokumentiert. Weitere Brutpaare kommen auf den angrenzenden Äckern vor. Für das Plangebiet lag kein aktueller Brutnachweis vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zwischenzeitlich zu einzelnen Bruten europäisch geschützter Vogelarten im Plangebiet kommt (z. B. auch der Feldlerche oder des in der Umgebung vorkommenden, stark gefährdeten Rebhuhns³).

Biologische Vielfalt:

Insgesamt ist die biologische Vielfalt des Plangebietes durch die intensive, monostrukturelle Nutzung deutlich beeinträchtigt und damit als eher gering einzuschätzen.

Nullvariante

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würden die Fläche voraussichtlich wie bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Entwicklungsprognose

-

³ Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Paar des Rebhuhns mit Brutverdacht rd. 300 m westlich des Untersuchungsraums festgestellt (IVÖR 2020b).



Pflanzen:

Durch die Flächeninanspruchnahme geht die jetzige Vegetation verloren. Im Bereich der Gewerbeflächen wird es dabei zu einem hohen Versiegelungsgrad kommen. Im Bereich der Grünfläche und der geplanten Ortsrandbegrünung werden sich neue Vegetationsstrukturen einstellen.

Die Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind insgesamt als gering einzustufen.

Tiere:

Mit der Baufeldvorbereitung besteht ein Tötungsrisiko für alle hier lebenden Tiere: Durch die Flächeninanspruchnahme (Baufeldräumung) kann es zu Zerstörung und Schädigung von Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) und zu Verletzung und/oder Tötung planungsrelevanter wie auch nicht planungsrelevanter Arten (Alttiere, Nestlinge, Gelege) kommen.

Auch erhebliche Störungen (insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe) während der Brutund Aufzuchtzeiten sind für in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes brütende Vögel nicht auszuschließen. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu verhindern sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (näheres siehe IVÖR 2020a, b).

Mit der Realisierung der Planung wird die Fläche des Biotopbestandes im Plangebiet gegenüber dem derzeitigen Zustand reduziert sein. Damit verbunden ist insbesondere ein Lebensraumverlust für die Tierarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minimierung der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen notwendig.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit einzuschätzen.

Biologische Vielfalt:

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erwartet.

Die Ortsrandbegrünung wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft ausgewiesen. Hier ist allgemein mit einer ökologischen Aufwertung der Fläche zu rechnen.

10.2.4 Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW handelt es sich um den Bodentyp Parabraunerde mit sehr hohem Flurabstand. Grundwasser ist ebenso wie Staunässe nicht vorhanden. Die Wertzahl der Bodenschätzung beträgt 75 bis 85 und liegt damit sehr hoch. Es handelt sich um "fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" und somit um schutzwürdige Böden.



Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich auf Grund ihres großen Wasser- und Nährstoffspeichervermögens zugleich durch eine hohe bis sehr hohe Regler- und Pufferfunktion aus. Sie sind für den Bodenwasserhaushalt des Landschaftsraums relevant, weil sie aufgrund ihrer Reglerfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern. Durch ihre hohe physikalische und chemische Filterwirkung übernehmen sie somit eine besondere Schutzfunktion für sauberes Grundwasser (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021).

Das Plangebiet ist nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Rommerskirchen frei von Altablagerungen und Altlasten. Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Kampfmitteluntersuchung wurden auf der gesamten Fläche des Plangebiets keine Kampfmittel geborgen. Nichtsdestotrotz ist es nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, weshalb keine Garantie auf Freiheit von Kampfmittel gegeben werden kann (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2023).

Das Plangebiet ist bis auf die Wirtschaftswege und die Zuwegung auf den Dorf- und Festplatz komplett unversiegelt. Es verfügt lediglich über kleine bauliche Anlagen wie die Grillhütte und die Spielgeräte und ist somit als "freie Fläche" anzusehen.

Nullvariante

Im Falle der Nichtdurchführung bliebe der Boden unversiegelt und würde wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Die intensive Nutzung würde voraussichtlich zu einer Belastung des Bodens insbesondere durch Düngemittel und Pestiziden führen.

Entwicklungsprognose

Generell wird im Rahmen von Baumaßnahmen die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Dies gilt auch nach der Bauphase in den Bereichen, die dauerhaft versiegelt werden. Durch die geplante Bebauung werden umfangreiche Bodenarbeiten im Baufeld erforderlich und Teilbereiche des Plangebiets werden versiegelt. Durch das Vorhaben werden somit schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion (s.o.) dauerhaft in Anspruch genommen. Damit verbunden ist auch ein Verlust an "freier" Fläche.

Allerdings ist der Großteil der westlichen Hälfte als öffentliche Grünfläche ausgewiesen (rd. 17.460 m²). Außerdem wird die Grundflächenzahl im Gewerbegebiet auf 0,8 festgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche sind insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Ein schützender Umgang mit dem hochwertigen Boden ist notwendig.

Eine neue Flächeninanspruchnahme an anderweitiger Stelle würde jedoch eine ähnliche Betroffenheiten hervorrufen, da die schutzwürdigen Böden in Rommerskirchen weit verbreitet sind.



10.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im "Grundwassereinzugsgebiet des Rheins" innerhalb des Grundwasserkörpers 274_01. Dieser ist wasserwirtschaftlich von hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung (FIS ELWAS-WEB).

Das Grundwasser wird durch die Sümpfung im Braunkohlentagebau Garzweiler beeinflusst. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingt Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche frühen (FIS ELWAS-WEB, GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a, b).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzzone oder einer geplanten Wasserschutzzone.

Nullvariante

Im Falle der Nichtdurchführung würden sich an der Ist-Situation nichts ändern. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wäre eine Belastung des Grundwassers durch das Aufbringen von Gülle bzw. Düngemitteln und Pestiziden nicht ausgeschlossen.

Entwicklungsprognose

Mögliche baubedingte Auswirkungen sind im Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser durch den Verlust von Betriebsstoffen der Baumaschinen und -fahrzeuge zu sehen. Bei entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Betriebsstoffen und sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herzuleiten.

Durch den erhöhten Versiegelungsgrad auf der Fläche des Plangebietes wird der Anteil des direkt zur Versickerung gelangenden Niederschlagswassers verringert. Die damit verbundene Verminderung der Grundwasserneubildung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl im Gewerbegebiet (auf 0,8) sowie durch die Begrünung der Außenanlagen, des Ortsrandes und des Festplatzes beschränkt.



Der Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate ist im derzeitigen Planungsstadium nicht quantifizierbar und ggfls. durch die Anlage von Versickerungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser zu begrenzen.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das nächste Oberflächengewässer des Plangebiets stellt der Gillbach in rund 1.000 m Entfernung dar.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis wird daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt mit geringer Erheblichkeit einzustufen.

10.2.6 Schutzgut Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter)

Bestandsaufnahme

Bei der Entwicklung der benachbarten Bebauungspläne wurde eine Vielzahl an archäologischen Funden ermittelt. Bei Begehungen, Beobachtungen und Aufsammlungen wurden an der Venloer Straße/ B 59 konkrete Hinweise auf den Standort eines römischen Landgutes festgestellt. Weitere Funde und Fundstellen wurden im Zuge von Prospektionen für die älteren Gewerbeparke ermittelt. Dazu gehören u. a. jungsteinzeitliche und eisenzeitliche Siedlungen, römische Siedlungen und eine spätantike Befestigung (Burgus). Aufgrund der im Rahmen der Voruntersuchungen ausgemachten reichhaltigen Befundsituation, ist im Untergrund im Bereich des Dorf- und Festplatzes mit umfangreicher Bodendenkmalsubstanz zu rechnen, die als Bodendenkmal zu qualifizieren ist.

Eine archäologische Sachverhaltsermittlung der Fläche des Gewerbegebiets hat im Herbst 2019 stattgefunden. Im Ergebnis traten eisenzeitliche Siedlungsbefunde in geringer Befundintensität zutage (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a, b). Eine vollflächige Sachverhaltsermittlung wird auf der westlich des Wirtschaftsweges liegenden Gewerbefläche durchgeführt. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan übernommen (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023).

Nullvariante

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten.



Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Nach Einschätzung des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind auf der westlich des Wirtschaftsweges liegenden Gewerbefläche keine weitergehenden archäologischen Maßnahmen erforderlich. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist als ausreichend anzusehen (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a, b).

10.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Das bestehende Landschaftsbild des Plangebiets und dessen Umfeld wird in erster Linie durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der strukturarmen Feldflur geprägt. Der südöstlich an das Plangebiet angrenzende Gewerbepark V stellt hierzu einen starken Kontrast dar. Ein Übergang zwischen der freien Landschaft und dem bebauten Bereich fehlt vollständig.

Von Seiten des LANUV wurde das Landschaftsbild als fester Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für NRW bewertet. Bewertungskriterien sind Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Im Ergebnis entsteht durch diese vom LANUV erarbeitete, standardisierte Methode eine landesweit einheitliche Bewertung des Landschaftsbildes, welche sich in die vier Wertstufen "sehr hoch" (herausragende Bedeutung), hoch (besondere Bedeutung) "mittel" und "sehr gering/gering" untergliedert. Das Plangebiet (Kennung: LBE-II-003-A6) wird hier mit der Wertstufe "sehr gering/gering" belegt (nach LANUV: Flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen, OpenGeodata.NRW).

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre nicht mit einer signifikanten Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Entwicklungsprognose

Durch das Vorhaben kommt es durch den Verlust der Ackerflächen zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die geplante Grünfläche wird sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Im Bereich des Gewerbegebiets wird die benachbarte Bebauung des Gewerbegebiets weitergeführt. Durch die Ortsrandbegrünung kommt es jedoch auch hier zu einem weicheren Übergang zwischen Bebauung und offenem Feld.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben die Qualität des Schutzguts Landschaftsbild verbessert.



10.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig und es bestehen grundsätzliche Wechselwirkungen. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind die wichtigsten Zusammenhänge über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst.

Wechselwirkungen welche maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten Auswirkungen hinausgehen sind nicht zu erwarten.

10.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Eine neue Flächeninanspruchnahme an anderweitiger Stelle würde eine ähnliche Betroffenheiten aus Umweltsicht hervorrufen, da die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden in Rommerskirchen weit verbreitet sind.

Anschließend an die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete ist zudem die Einrichtung eines Dorf- und Festplatzes erfolgt. Vor Fertigstellung des Dorf- und Festplatzes fanden Feste und Veranstaltung auf dem bisherigen Festplatz im Ortskern statt. Dies führte in den letzten Jahren vermehrt zu Konflikten mit den Anliegern. Der neue Standort ist hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärmproblematik) wesentlich konfliktarmer als der bisherige, trotzdem ist er Teil der Ortslage Rommerskirchen und somit für Besucher und Teilnehmer von Festen und Veranstaltungen gut zu erreichen. Alternativen mit ähnlicher Standortmerkmalen stehen nicht zur Verfügung (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a).

10.4 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

In Bezug auf die Schutzgüter werden verbindliche Maßnahmen formuliert. Diese werden im weiteren Verlauf des Verfahrens auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergänzt.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)" in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen können Lebensräume für die heimische Tierund Pflanzenwelt geschaffen werden. Dabei kann der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Planung entsteht, innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a).



Schutzgutbezogene Maßnahmen:

- Bereitstellung von Ersatz- / Ausgleichsflächen: Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (IVÖR 2020a, b) wurde geprüft, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Demnach gehen der Feldlerche von ihr genutzte Lebensstätten (Ackerflächen) vorhabenbedingt verloren. Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahme) zu ergreifen. Hierfür sind als Bruthabitat geeignete Ersatzflächen im Umfang von mindestens 1,5 ha und in maximal 2 bis 2,5 km Entfernung zum Eingriffsort herzurichten. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit ist ein regelmäßiges Risikomanagement bzw. Monitoring erforderlich. Konkrete Angaben zu den Maßnahmen und dem Monitoring finden sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (IVÖR 2020a).
- Bauzeitbeschränkung: Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung (hier Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation) auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Oktober bis Februar. Die Beschränkung dient der Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Tieren im Plangebiet und der Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, und Aufzuchtzeit (siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, IVÖR 2020a, b).
- Sonstige Empfehlungen: Zur Beleuchtung von Außenanlage sollten (LED-)Leuchtmittel genutzt werden, die auf Grund der Wellenlänge des emittierten Lichts nicht zur Anlockung von Insekten und Scheucheffekten bei Fledermäusen führen.

Schutzgut kulturelles Erbe

Schutzgüter des kulturellen Erbes sind im Baugebiet nicht vorhanden. Auch sonstige Sachgüter, die in Mitleidenschaft gezogen werden könnten liegen nicht vor. Insofern ist lediglich während der Ausschachtungsarbeiten auf eventuelle Hinweise auf Bodendenkmäler zu achten und bei entsprechendem Verdacht sofort die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Schutzgut Boden/Fläche

Der Verbrauch von Bodenfläche durch Versiegelung ist bei Verwirklichung des Vorhabens nicht zu vermeiden. Ein Hinweis zum Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

- Der Aushub des Bodens ist entsprechend den Vorgaben nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Trennung von Ober- und Unterboden sowie von Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen ist sorgfältig durchzuführen.
- Bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist die DIN 19731 zu beachtet.
- Geeigneter Boden wird in größtmöglichen Mengenanteilen an Ort und Stelle wieder eingebaut.



- Überzählige Bodenmassen, insbesondere Mutterboden werden möglichst sofort abgefahren und einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt.
- Nicht von den Baufeldern beanspruchte Bereiche werden verschont und durch entsprechende Maßnahmen vor Inanspruchnahme und insbesondere Bodenverdichtung geschützt.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Bei Auffälligkeiten im Rahmen der Bodenarbeiten wird unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss informiert.

Schutzgut Boden / Wasser

In der Bauphase sind Schadstoffeinträge in den Boden (z.B. Öl von Fahrzeugen) und somit in das Grundwasser nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

10.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen für die Feldlerche (Bereitstellung von Ersatz- / Ausgleichsflächen) fachgerecht ausgeführt wurden bzw. werden und zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt wird.

Außerdem wird empfohlen die Umsetzung und den Erhalt der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu überwachen.

10.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 52 "Gewerbepark VII". Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 42.500 m². Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsrandlage Rommerskirchen und schließt sich unmittelbar nördlich an den bestehenden Gewerbepark V an. Die Flächen des Bebauungsplans werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020).

Die östliche Hälfte des Bebauungsplangebiets wird als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Der Großteil der westlichen Hälfte besteht nach derzeitiger Planung aus einer hauptsächlich als Dorf- und Festplatz genutzten öffentlichen Grünfläche sowie einer kleinen Gewerbefläche. Entlang des nördlichen Randes des Bebauungsplangebiets ist eine Ortsrandbegrünung vorgesehen (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020. 2022).

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Eine neue Flächeninanspruchnahme an anderweitiger Stelle würde ähnliche Betroffenheiten aus Umweltsicht hervorrufen. Zudem ist die Einrichtung eines Dorf- und Festplatzes geplant (s. o.).



Vor Fertigstellung des Dorf- und Festplatzes fanden Feste und Veranstaltungen auf dem bisherigen Festplatz im Ortskern statt. Dies führte in den letzten Jahren vermehrt zu Konflikten mit den Anliegern. Der neue Standort ist hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärmproblematik) wesentlich konfliktärmer als der bisherige, trotzdem ist er Teil der Ortslage Rommerskirchen und somit für Besucher und Teilnehmer von Festen und Veranstaltungen gut zu erreichen. Alternativen mit ähnlicher Standortmerkmalen stehen nicht zur Verfügung (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020a).

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

Schutzgut Klima / Luft

Die Versiegelung der Flächen und eine damit verbundene erhöhte Aufheizung führt zu einer Veränderung des Kleinklimas. Weiterhin kommt es zu einer zusätzlichen, nicht quantifizierbaren Belastung durch Immissionen des zukünftigen Gewerbegebiets durch den PKW-/LKW-Verkehr. Ein Ausgleich erfolgt durch die vorgesehene Begrünung.

Die anlage- und betriebsbedingten Effekte auf Luft und Klima im Plangebiet sind insgesamt somit als eher gering einzustufen.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet dient der siedlungsnahen Erholung, wird aber nur in relativ geringem Maße genutzt.

Durch die geplante Begrünung kommt es zu einer Aufwertung der Flächen für die Naherholung. Die Nutzung der Grünfläche als Dorf- und Festplatz dient zudem der Beseitigung von Konflikten, da zukünftig Feste und Veranstaltungen nicht in unmittelbarer Umgebung von Wohnnutzung stattfinden werden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität kommen wird.

Immissionen des zukünftigen Gewerbegebiets sind nicht quantifizierbar (siehe Klima / Luft), aber als gering einzustufen. Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm und Emissionen sind nur vorübergehend.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Ackerflächen sind insbesondere für Arten der offenen Feldflur von Bedeutung. Ihnen geht Lebensraum verloren. Dies betrifft insbesondere die Tierwelt.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (IVÖR 2020a, b) wurde geprüft, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Demnach gehen der Feldlerche



von ihr genutzte Lebensstätten (Ackerflächen) vorhabenbedingt verloren. Als Ausgleich für den Verlust sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahme) zu ergreifen. Hierfür sind für die Fortpflanzung geeignete Ersatzflächen im Umfang von mindestens 1,5 ha und in maximal 2 bis 2,5 km Entfernung zum Eingriffsort herzurichten. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit ist eine regelmäßige Überwachung (Monitoring) notwendig.

Durch die Flächeninanspruchnahme (Baufeldräumung) kann es zu Zerstörung und Schädigung von Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) und zu Verletzung und/oder Tötung von Tieren (Alttiere, Nestlinge, Gelege) kommen. Auch erhebliche Störungen (insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe) während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind für in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes brütende Vögel nicht auszuschließen. Die Baufeldräumung (hier Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation) ist deshalb außerhalb der Fortpflanzungszeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Plangebiet bezüglich der Pflanzen als artenarm zu bezeichnen und die biologische Vielfalt deutlich beeinträchtigt. Im Bereich der Gewerbeflächen wird es zu einem hohen Versiegelungsgrad und somit zum Verlust des Lebensraums für Pflanzen kommen. Im Bereich der Grünfläche und der geplanten Ortsrandbegrünung werden sich hingegen neue Vegetationsstrukturen einstellen.

Die unvermeidlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden ansonsten im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt sind insgesamt mit geringer und die der Tierwelt mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Auf die biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

Schutzgut Boden / Fläche

Gemäß der Bodenkarte des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW handelt es sich um den Bodentyp Parabraunerde. Parabraunerden werden als "fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" und somit als schutzwürdige Böden eingestuft. Durch ihre hohe Filterwirkung übernehmen sie eine besondere Schutzfunktion für sauberes Grundwasser (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021).

Der Boden wird im Rahmen von Baumaßnahmen durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Dies gilt auch nach der Bauphase in den Bereichen, die dauerhaft versiegelt werden. Damit verbunden ist auch ein Verlust an "freier" Fläche.

Gleichartige Böden sind im Umfeld typisch und verbreitet, sodass eine neue Flächeninanspruchnahme an anderweitiger Stelle eine ähnliche Betroffenheiten hervorrufen würde.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche sind dauerhaft und insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Ein schützender Umgang mit dem hochwertigen Boden ist notwendig. Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.



Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzzone und es findet keine Grundwassernutzung im Sinne des Gesetzes statt.

Die versiegelungsbedingte Verminderung der Grundwasserneubildung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl im Gewerbegebiet (auf 0,8) sowie durch die Begrünung der Außenanlagen, des Ortsrandes und des Dorf- und Festplatzes beschränkt und kann ggf. auch durch die Anlage von Versickerungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser begrenzt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt mit geringer Erheblichkeit einzustufen.

Schutzgut Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter)

Nach Einschätzung des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind lediglich für die westlich des Wirtschaftsweges liegende Gewerbefläche weitergehende archäologische Maßnahmen erforderlich. Sofern bei den Bauarbeiten potenzielle Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebiets und dessen Umfeld wird derzeit in erster Linie durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der strukturarmen Feldflur geprägt. Gemäß der flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes in NRW durch die LANUV wird der Landschaftsraum mit der Wertstufe "sehr gering/gering" belegt.

Das Landschaftsbild wird sich deutlich verändern. Durch die Ortsrandbegrünung kommt es zu einem weicheren Übergang zwischen Bebauung und offenem Feld und auch die geplante Grünfläche wird sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig und es bestehen grundsätzliche Wechselwirkungen. Die wichtigsten Zusammenhänge sind über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Gegenseitige Beeinflussungen die maßgeblich über die dort genannten Auswirkungen hinausgehen sind nicht zu erwarten.



10.7 Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2023): Regionalplan Düsseldorf (RPD). Aktueller Plan Stand: 12.07.2023 https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplanung/regionalplan-duesseldorf-rpd-planwerk-und-aenderungsverfahren-2
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2021): 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen. Anlage 3 Umweltbericht.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2021): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 dritte Auflage 2018 Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. 60 S., Krefeld.
- GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2020a): Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII". Entwurfsbegründung, Stand: Januar 2020.
- GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2020b): 51. FNP-Änderung "Gewerbepark VII" Entwurfsbegründung, Stand: Februar 2020.
- GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2022): Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII". Gestaltungsentwurf.
- GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2023): Allgemeine Informationen zum Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII". Schriftliche Mitteilung, August 2023.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2020a): Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1). Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, 18 S., Düsseldorf.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2020b): Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 2). Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, 25 S. + Anhang, Düsseldorf.
- RHEIN-KREIS NEUSS (2016): Landschaftsplan VI Grevenbroich Rommerskirchen. Stand: 16.08.2016. 363 S., Grevenbroich.



Internetquellen

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen. Zusammenführung des Ursprungsplanes von 1982 und aller genehmigter Änderungen inklusive der 46. Änderung, Bekanntmachung 06.07.2016 und der 11 Berichtigung, Bekanntmachung 14.09.2016. https://www.o-sp.de/download/rommerskirchen/199472

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW):

- Fachinformationssystems (FIS) des LANUV zum Thema Biotopschutz (Alleen in NRW, Biotopkataster, Gesetzlich geschützte Biotope in NRW, Naturschutzgebiete, Natura 2000) https://www.lanuv.nrw.de/natur/biotopschutz
- Fachinformationssystems (FIS) des LANUV zum Thema Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

- Fachinformationssystems (FIS) des LANUV zum Thema Klimaanpassung in Nordrhein-Westfalen:

https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrheinwestfalen

- Klimaatlas NRW https://www.klimaatlas.nrw.de/
- Online-Emissionskataster Luft NRW https://www.ekl.nrw.de/ekat/
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
- Flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen. Download der Daten von GeoData.NRW https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/landschaftsbildeinheiten/

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV):

- Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertungswerkzeug ELWAS-WEB https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml
- Umgebungslärm in NRW https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

RHEIN-KREIS NEUSS:

- Geoportal https://maps.rhein-kreis-neuss.de/



Sonstige Quellen:

GEOLOGISCHER DIENST NRW: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000. (Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 NRW IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 auf www.wms.nrw.de, Geologischer Dienst NRW, Abrufdatum: 11.02.2022.



11 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht regelbar und können daher nur beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung der Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, der Investition in eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung und dem konfliktarmen Beibehalten von Brauchtum und Tradition gegenüberzustellen. Das Plangebiet vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für diese Nutzungen.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange.

Rommerskirchen, den Im Auftrag
Niklas Salzmann (Amtsleiter Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)
Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom gemäß § 10 BauGB zu dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan.
Rommerskirchen, den
Dr. Martin Mertens

(Der Bürgermeister)